§ 12.

Der Austritt aus dem Vereine kann zu jeder Zeit erfolgen, nur bleibt das austretende Mitglied für alle dem Verein im laufenden Semester statutengemäß obliegenden Verpflichtungen in voller Haftung. Jedes Mitglied, das nicht im Laufe des Monats März seinen Austritt beim Agenten seines Wohnortes anmeldet, wird für das nächste Jahr als im Verein bleibend betrachtet und behandelt.

Ein Vereinsmitglied, das zwar seinen Austritt aus dem Verein nie angemeldet hat, aber durch zehn aufeinanderfolgende Semester kein Vieh mehr besitzt, wird nach Ablauf dieses Zeitraumes als Nichtvereinsmitglied betrachtet und auch bei Wiedereinstellen von Vieh, das in dieser Assekuranz versichert werden soll, als neu beizutretendes Mitglied behandelt.

§ 13.

Wenn ein Stück Vieh beim Ablauf einer Assekuranzperiode krank ist und der Eigenthümer nicht austreten will, so hat sich der Verein nach seiner Wahl entweder mit ihm abzufinden oder aber das betreffende Stück Vieh zu dem gleichen Versicherungswerthe wie bisher auch noch für den nächsten Semester zu übernehmen, jedoch mit Berücksichtigung eines allfälligen allgemeinen Viehabschlages.

Die Direktion ist ermächtiget, von Fall zu Fall für sorgfältige und außergewöhnliche Pflege und Behandlung kranker Thiere Remunerationen bis zum Betrage von 20 fl. zu gewähren.

§ 14.

Thiere, die aus dem Besitze eines Vereinsmitgliedes in den eines andern übergehen, behalten ihre Versicherungswerthe und Ansprüche während des laufenden halben Jahres; neuangekaufte oder eingetauschte, noch nicht versicherte Stücke müssen aber stets innerhalb 48 Stunden beim Agenten angemeldet werden. Solche können nur dann für verkaufte oder vertauschte, ohne Bezahlung einer neuen Versicherungsgebühr unterstellt werden, wenn der Verkauf an ein Nichtvereinsmit-